



- 41 -

Kiel, 20. Dezember 2004

An die Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Frau Monika Schwalm, MdL
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 15 / 5346

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung
Gesetzesentwurf der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen
Drucksache 15/3752**

Sehr geehrte Frau Schwalm,

in der obigen Angelegenheit danke ich Ihnen für Ihr Schreiben vom 03.12.2004 und nehme die Gelegenheit wahr, zur Errichtung eines Landesverfassungsgerichts Stellung zu nehmen.

Bei der Beurteilung des Vorschlags ist aus der Sicht des Landesrechnungshofs zunächst maßgeblich, dass die schleswig-holsteinischen landesverfassungsrechtlichen Streitigkeiten seit Jahrzehnten vom Bundesverfassungsgericht in der bei diesem Gericht üblichen hervorragenden Qualität erledigt werden. Zudem sind dem Land Schleswig-Holstein für die Wahrnehmung dieser Aufgabe durch das Bundesverfassungsgericht keine Kosten entstanden. Allein aus diesen beiden Gründen ist ein eigenes Verfassungsgericht für das Land nicht zu befürworten.

Zudem widerspricht die Errichtung eines neuen Gerichts der bisher vom Landesrechnungshof wiederholt geäußerten Auffassung, dass in Zeiten knapper Haushaltsmittel keine neuen Institutionen geschaffen werden sollten. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob im Land Schleswig-Holstein überhaupt der Bedarf für ein solches Landesverfassungsgericht besteht. Die Zahl der bisher beim Bundesverfassungsgericht anhängig gemachten landesverfassungsrechtlichen Streitigkeiten spricht jeden-

falls gegen eine solche Annahme. Schließlich kann auch die bundesweit beklagte Dauer der Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht nicht als Argument für ein schleswig-holsteinisches Verfassungsgericht ins Feld geführt werden, da nach dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz in besonders eilbedürftigen Angelegenheiten das einstweilige Anordnungsverfahren zur Verfügung steht. Im Übrigen entscheidet das Bundesverfassungsgericht auch bei der Terminierung der Hauptsacheverfahren durchaus nach Dringlichkeit.

Nach Würdigung der o. g. Gesichtspunkte und angesichts der immer angespannteren Haushaltsslage des Landes hält der Landesrechnungshof nicht mehr an seiner Auffassung fest, die er im Rahmen der Beratungen des Sonderausschusses „Verfassungsreform“ des Schleswig-Holsteinischen Landtages im Jahr 1997 geäußert hat. Von der Errichtung eines Landesverfassungsgerichts sollte abgesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Altmann', with a long, sweeping horizontal stroke at the beginning.

Dr. Aloys Altmann